

Folgende **Patienten-Informationen** haben wir für Sie zusammengestellt:

1. Ihre Zahnarztpraxis
2. Kariesprophylaxe und Fissurenversiegelungen bei Kindern und Jugendlichen
3. Goldinlays und Teilkronen
4. Prophylaxe bei Erwachsenen
5. Die Parodontitisbehandlung
6. Nach einer Parodontitisbehandlung
7. Nach Extraktionen und operativen Eingriffen
8. Zahnbehandlung und Steuer
9. Die Anwendung von Zahnseide
10. Die neue Härtefall- und Teilbefreiungsregelung
11. Die neue Prothese
12. Tipps für Schwangere und Mütter
13. Zahnimplantate
14. Teleskopprothesen
15. Wurzelspitzenresektion
16. Weisheitszahnentfernung
17. operative Zahnentfernung
18. Mundgeruchbehandlung (Halitose)



Telefon 030·705 509-0

[www.GroenkeUndPartner.de](http://www.GroenkeUndPartner.de)

# Info 10

## Die aktuelle Härtefall- und Teilbefreiungsregelung

**ZAHNÄRZTE**  
**DR. GROENKE & PARTNER**

Telefon 030·705 509-0

[www.GroenkeUndPartner.de](http://www.GroenkeUndPartner.de)

Bahnhofstraße 9 • 12305 Berlin

 Lichtenrade  172, 175, M76, 275

**Behandlungszeiten:**

Mo- Fr 7-20 Uhr • Sa 8-14 Uhr

# Die Einkommensgrenzen für Härtefallregelung der gesetzlichen Krankenversicherung

Liebe Patientin, lieber Patient!

## Vollständige Befreiung

Wenn der Versicherte unzumutbar belastet würde, erfolgt durch die Krankenkasse eine Übernahme des Eigenanteils der Vertragskosten bei der Versorgung mit Zahnersatz. Die Metallkosten werden in der Regel in Höhe des Festbetrages (10 Euro je Abrechnungseinheit) übernommen.

Eine unzumutbare Belastung im Sinne der gesetzlichen Regelung liegt vor, wenn die monatlichen Bruttoeinnahmen zum Lebensunterhalt einschließlich der Einnahmen des im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten sowie der familienversicherten Kinder im Jahre 2002 die nachstehenden Einkommensgrenzen nicht überschreiten:

Alleinstehende	966,00 Euro
1. Angehöriger	1.328,50 Euro
2 Angehörige	1.569,75 Euro
weitere Angehörige	+ 241,40 Euro

Stand 01.01.2005

Eine unzumutbare Belastung liegt auch vor, wenn der Versicherte eine der nachfolgenden Leistungen bezieht: Sozialhilfe, Kriegsopferfürsorge nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG), Arbeitslosenhilfe, Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsgesetz (BaföG) oder besondere Leistungen der Arbeitsförderung bezieht oder in einem Heim wohnt und ein Träger der Sozialhilfe oder der Kriegsopferfürsorge die Kosten der Unterbringung ganz oder teilweise übernimmt, wobei auch hier die Einkommensgrenzen zu beachten sind.

## Teilweise Befreiung

Ist eine vollständige Befreiung bei der Versorgung mit Zahnersatz wegen Überschreitens der maßgebenden Einkommensgrenze nicht möglich, kann dennoch eine Übernahme des Eigenanteils der Vertragskosten bei der Versorgung mit Zahnersatz erfolgen, soweit dieser das Dreifache der Differenz zwischen dem monatlichen Familienbruttoeinkommen und der zur vollständigen Befreiung maßgebenden Einkommensgrenze übersteigt.

Der danach verbleibende Eigenanteil erhöht sich um 5% bzw. 15% der Vertragskosten, sofern die Voraussetzungen für die Gewährung des Bonus nicht erfüllt sind. Die Höhe des Eigenanteils ist auf maximal 50% der berechnungsfähigen Kosten begrenzt.

## Entscheidung der Krankenkasse

Den Antrag auf eine vollständige oder teilweise Befreiung von dem Eigenanteil muss der Versicherte bei der Krankenkasse stellen. Über den Leistungsanspruch des Versicherten entscheidet die Krankenkasse.

**Ihre Zahnärzte  
Dr. Groenke und Partner**